


Abkürzung:	SatzGebührB rand	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	30.03.2015		
Ausfertigungsdatum:	13.04.2015		
Internet:	13.04.2015		
Gültig ab:	14.04.2015	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Außer Kraft getreten:	16.05.2024	Vorlage-Nr.:	KT II/15/2015
Dokumenttyp:	Satzung	Beschluss-Nr.:	B-KT II/14/2015

Satzung über die Erhebung von Gebühren zum Ersatz der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage der §§ 92 und 120 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (Kommunalverfassung - KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (KAG M-V), der §§ 19 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002, letzte Änderung vom 17. März 2009 (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) sowie der Verordnung über die Brandverhütungsschau Mecklenburg-Vorpommern (BrdverhschauVO M-V) vom 3. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 184) und des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG MV) verkündet als Artikel des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 616) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 30. März 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen.

(2) Die Brandverhütungsschauen werden in regelmäßigen Abständen entsprechend des § 2 der BrdverhschauVO M-V durchgeführt.

(3) Brandverhütungsschauen werden durch eigenes Personal des Landkreises oder im Zeitraum der genehmigten Abweichung von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Brandverhütungsschauen durch von ihm beauftragte fachkundige Dritte, wie Brandschutzplaner und Prüfengeieure für Brandschutz durchgeführt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausgenommen die Stadt Neubrandenburg, wo nach § 3 Abs. 1 BrdverhSchau VO M-V die Berufsfeuerwehr zuständig ist.

§ 3 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden Gebühren und Auslagen zum Ersatz der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach dieser Satzung erhoben. Vergütungen für beauftragte Dritte gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind als Auslagen zu erstatten.

(2) Gebührenpflichtig nach § 26 Absatz 3 BrSchG sind die Handlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung, erforderliche Nachschauen, Niederschriften und angefallene Fahrtkosten.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Kostenermittlung

(1) Die Gebühren des Landkreises und Kostensätze beauftragter Dritter werden im Einzelnen nach den Sätzen und Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühren und Kostensätze ist der geleistete Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühr und der Kostensatz des beauftragten Dritten sind mit dem Aufwand anzusetzen, der sich unter regelmäßigen Verhältnissen ergeben würde. Fahrzeiten bis zu einer halben Stunde sind in der Grundgebühr enthalten.

(4) Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau sind durch den Kostenschuldner nach § 5 Absatz 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten. Dies sind insbesondere auch Kosten sachverständiger Dritter wie Brandschutzingenieure, Prüflingenieure und feuerwehrtechnisches Personal einschließlich der diesen zustehenden Reisekostenvergütung.

§ 5 Gebührenbefreiung

Die Gebührenbefreiung erfolgt entsprechend § 5 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V).

**§ 6
Kostenschuldner**

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder die Besitzer der der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Fälligkeit, Entrichtung, Beitreibung**

(1) Kosten entstehen mit Erfüllung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Kosten werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(3) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

**§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zum Ersatz der Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Landkreis Müritz vom 18. Dezember 2013 außer Kraft.

Neubrandenburg, den 13. April 2015

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren und Auslagen nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zum Ersatz der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gelten folgende Regelsätze:

1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau	Kosten
1.1	Erstbegehung	
1.1.1	Grundgebühr	144,00 €
1.1.2	zusätzlich für die Begehung bis 30 min.	27,00 €
1.1.3	zusätzlich für jede weitere angefangene halbe Stunde Begehung	27,00 €
1.2	Nachschaun	
1.2.1	Grundgebühr	112,50 €
1.2.2	zusätzlich für die Begehung bis 30 min.	27,00 €
1.2.3	zusätzlich für jede weitere angefangene halbe Stunde Begehung	27,00 €

Mit der o.a. Grundgebühr sind die Fahrtzeiten bis zu 30 min. abgegolten. Bei längeren Anfahrtswegen wird je angefangener halber Stunde weiterer Fahrtzeit eine Gebühr von 27,00 € erhoben.

2. Fahrzeugsätze

Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer 0,30 €/km

3. Beauftragung Dritter – Brandschutzplaner / Prüfsingenieure

Auftragserteilung, Zusammenstellung der Unterlagen und Grundlagen der Brandschau
Zeitaufwand – je halbe Stunde 27,00 €

Sonstige Bestimmungen

Die Gebühren nach der Ziffer 1 bemessen sich für die Tätigkeit eines mit der Brandverhütungsschau Beauftragten. Sind mehrere Beauftragte für die Durchführung der Amtshandlung zwingend notwendig und unabweisbar, erhöhen sich die Stundensätze entsprechend.

Kostenkalkulation der Grundgebühren nach Zeitaufwand

Grundlagen:

Der anrechenbare Stundensatz erfolgt in Anlehnung an § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 5.11 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung –BauGebVO M-V) vom 10.07.2006 in der jeweils geltenden Fassung. Danach beträgt der Stundensatz für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenwärtig 54 Euro / Stunde (0,90 € / min).

1. Brandverhütungsschau - Erstbegehung

	Tätigkeit	Zeitanteil in Minuten	Kostensatz (€)	Gebühren- anteil (€)
Grundgebühr	Sichtung/Bearbeitung aller benötigten Bestandsunterlagen	45	0,90	40,50
	Organisation Besichtigungstermin	30	0,90	27,00
	Fertigung Bericht / Protokoll	45	0,90	40,50
	Terminkontrolle	10	0,90	9,00
	Anfahrtszeit - Grundbetrag	30	0,90	27,00
Summe				144,00

2. Brandverhütungsschau - Nachschau

	Tätigkeit	Zeitanteil in Minuten	Kostensatz (€)	Gebühren- anteil (€)
Grundgebühr	Sichtung/Bearbeitung der noch offenen Bestandsunterlagen	20	0,90	18,00
	Organisation Besichtigungstermin	20	0,90	18,00
	Fertigung Ergänzungsbericht / Protokoll	45	0,90	40,50
	Terminkontrolle	10	0,90	9,00
	Anfahrtszeit - Grundbetrag	30	0,90	27,00
Summe				112,50